

Vorvertragliche Information zu Ihrem Bausparvertrag¹

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

bevor Sie einen Vertrag mit uns schließen, geben wir Ihnen hiermit die nachfolgenden Informationen

- über uns als Unternehmen und weitere allgemeine Informationen
- über den Bausparvertrag
- über Ihr Widerrufsrecht.

Stand der Informationen: 01. Januar 2020

Diese Informationen gelten bis auf Weiteres.

A. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der Bausparkasse:

ALTE LEIPZIGER Bauspar AG
Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel
Telefon: 06171/66-01
Telefax: 06171/66-4240
E-Mail: bauspar@alte-leipziger.de
Internet: www.alte-leipziger.de

Gesetzlich Vertretungsberechtigte:

Vorstand: Stephan Buschek, Dr. Holger Lindner

Eintragung im Handelsregister:

Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. HRB 1663

Steuer- bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

St.-Nr. 045 223 0042 1 – USt.-Id.Nr.: DE811189972

Hauptgeschäftstätigkeit:

Hauptgeschäftstätigkeit ist das Bauspar- und Baufinanzierungsgeschäft. Daneben werden Kapitalanlagen (Tages- und Festgeldkonten, Sparbriefe, Anspar- und Auszahlpläne) angeboten.

Name und Anschrift des für die Bausparkasse handelnden Vermittlers/Handelsvertreters:

Dessen Name, Anschrift und Kontaktdaten sowie eine evtl. Gesellschaft, für die dieser handelt, ergeben sich aus den Angaben des Geschäftspartners im Bausparantrag. Dieser verfügt über keine Abschlussvollmacht für die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG.

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde:

Europäische Zentralbank
Sonnemannstr. 20, 60314 Frankfurt am Main

Für die allgemeine Aufsicht und den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn bzw.
Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt/Main
(Internet: www.bafin.de)

Vertragsprache:

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis ist Deutsch. Die Vertragsbedingungen und diese vorvertraglichen Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Vertrages die Kommunikation in Deutsch führen.

Rechtsordnung/Gerichtsstand:

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrages und für den Vertrag gilt deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

Außergerichtliche Streitschlichtung:

Die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG nimmt am Schlichtungsverfahren des Verbandes der Privaten Bausparkassen e.V. zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen privaten Bausparkassen und Verbrauchern teil. Die Schlichtungsstelle erreichen Sie wie folgt:

Verband der Privaten Bausparkassen e.V.
Schlichtungsstelle Bausparen
Postfach 30 30 79
10730 Berlin
Telefon: 030/590091 500
Telefax: 030/590091 501
E-Mail: info@schlichtungsstelle-bausparen.de
Internet: www.schlichtungsstelle-bausparen.de

Hinweis zum Bestehen einer Einlagensicherung:

Die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB), Burgstr. 29, 10178 Berlin, angeschlossen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsbogen für den Einleger.

B. Informationen zum Bausparvertrag

Wesentliche Merkmale des Bausparvertrages:

Bausparen ist ein kombiniertes Spar- und Darlehensprodukt. Der Bausparer schließt einen Bausparvertrag über eine bestimmte Bausparsumme in Höhe von mindestens 5.000,00 EUR in dem von ihm gewählten Bauspartarif ab. Jeder Bauspartarif bedarf vor Markteinführung der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Der Bausparvertrag durchläuft zwei Phasen. In der Sparphase stellt der Bausparer der ALTE LEIPZIGER Bauspar AG Gelder zur Verfügung, die verzinst werden. Hat er das in den Tarifvarianten AL_Neo^{Klassik} und AL_Neo^{Dynamik} vereinbarte Mindestsparguthaben von 40 % der Bausparsumme oder das in der Tarifvariante AL_Neo^{Niedrig} vereinbarte Mindestsparguthaben von 50 % der Bausparsumme und eine Bewertungszahl von mindestens 34 erreicht, wird der Bausparvertrag zuteilt (Regelzuteilung). Darüber hinaus gibt es in der Tarifvariante AL_Neo^{Klassik} bei einem Mindestsparguthaben von 20 % der Bausparsumme und einer Bewertungszahl von mindestens 11 beziehungsweise der Tarifvariante AL_Neo^{Niedrig} bei einem Mindestsparguthaben von 30 % der Bausparsumme und einer Bewertungszahl von mindestens 21 die Möglichkeit einer früheren Zuteilung, sofern seit Vertragsabschluss mindestens zwei Jahre vergangen sind (Wahlzuteilung). Nach dem Bausparkassengesetz darf ein Zuteilungszeitpunkt vorab nicht verbindlich genannt werden.

Nach Zuteilung kann sich der Bausparer sein Guthaben auszahlen lassen. Zudem hat er – nach Beleihungs- und Bonitätsprüfung – in den Tarifvarianten AL_Neo^{Klassik} und AL_Neo^{Dynamik} einen Anspruch auf ein Bauspardarlehen für wohnwirtschaftliche Maßnahmen von bis zu 60 % bzw. in der Tarifvariante AL_Neo^{Niedrig} von bis zu 50 % der Bausparsumme. Sofern der Bausparer von der Wahlzuteilung Gebrauch macht, erhöht sich der Anspruch auf ein Bauspardarlehen in der Tarifvariante AL_Neo^{Klassik} auf bis zu 80 % bzw. in der Tarifvariante AL_Neo^{Niedrig} auf bis zu 70 % der Bausparsumme.

Die Höhe des Darlehenszinses ist in den Tarifvarianten AL_Neo^{Klassik} und AL_Neo^{Niedrig} von Anfang an fest vereinbart und von Zinsschwankungen auf dem Kapitalmarkt unabhängig. In der Tarifvariante AL_Neo^{Dynamik} errechnet sich der Darlehenszins in Abhängigkeit des Gesamtzinssatzes im Jahr der Zuteilungsannahme bzw. unter bestimmten Voraussetzungen anhand des durchschnittlichen Guthabenzinses aus der Sparphase (vgl. § 11 Abs. 1 ABB).

Gesamtpreis des Bausparvertrags und zusätzlich anfallende Kosten:

Mit Abschluss des Bausparvertrags wird eine Abschlussgebühr in Höhe von 1,6 % der Bausparsumme fällig. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Abschlussgebühr angerechnet.

Bei einer Erhöhung gemäß § 13 Abs. 5 ABB fällt eine Abschlussgebühr in Höhe von 1,6 % des Betrages an, um den die Bausparsumme erhöht wird, wenn das sich aus § 4 Abs. 3 ergebende Mindestsparguthaben des Ursprungsbausparvertrages zum Zeitpunkt der Erhöhung nicht erreicht ist und/oder seit Vertragsbeginn nicht mindestens 2 Jahre vergangen sind. Auch wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kann der Bausparer eine abschlussgebührenfreie Erhöhung nur auf maximal das Doppelte der ursprünglichen

¹ zugleich Pflichtinformationen zu einem außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Vertrag nach § 312d Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 246b § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 EGBGB

Bitte hier keine handschriftlichen Anmerkungen anbringen, da maschinell gelesen wird.

Bausparsumme verlangen. Für die darüber hinausgehende Erhöhungssumme fällt dann eine Abschlussgebühr i. H. v. 1,6 % an.

Die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG berechnet in der Sparphase für die baupartechnische Verwaltung, Kollektivsteuerung und Führung der Zuteilungsmasse eine Kontogebühr in Höhe von zzt. 15 EUR jährlich. Diese wird zum Jahresbeginn – im ersten Vertragsjahr anteilig bei Vertragsbeginn – dem Bausparkonto belastet. Sofern Sie unsere Kundenzeitschrift beziehen, fallen zusätzlich jährliche Kosten in Höhe von derzeit 6 EUR an.

Die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG berechnet dem Bausparer für besondere, über den regelmäßigen Vertragsablauf hinausgehende Leistungen Entgelte/Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührentabelle in der jeweils gültigen Fassung. Die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG stellt dem Bausparer die Gebührentabelle auf Anforderung zur Verfügung. Erbringt die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG im Auftrag des Bausparers oder in dessen mutmaßlichem Interesse Leistungen, die nicht in der Gebührentabelle enthalten sind und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann sie dem Bausparer hierfür im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen.

Bei einer Kündigung des Bausparvertrages durch den Bausparer fallen keine Kosten an, sofern bei Auszahlung des Bausparguthabens der Ablauf der sechsmonatigen Kündigungsfrist aus § 15 Abs. 1 ABB eingehalten wird. Anderenfalls wird ein Auszahlungsabschlag von 0,5 % je Monat einbehalten.

Die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG zahlt dem Vermittler dieses Vertrages eine Provision von bis zu 1,6 % der Bausparsumme; in Einzelfällen darüber hinaus.

Weitere Kosten fallen im Rahmen des Bauspardarlehnungsvertrages an, wenn Sie ein Bauspardarlehen in Anspruch nehmen. Der gebundene Sollzinssatz für das Bauspardarlehen (Darlehensschuld) beträgt in der Tarifvariante AL_Neo^{Klassik} 2,35 % p. a., in der Tarifvariante AL_Neo^{Niedrig} 1,35 % p. a. und in der Tarifvariante AL_Neo^{Dynamik} zwischen 2,35 % und 3,75 % p. a.

Der effektive Jahreszins nach Preisangabenverordnung liegt in den Tarifvarianten AL_Neo^{Klassik} und AL_Neo^{Dynamik} zwischen 2,61 % und 4,04 %. In der Tarifvariante AL_Neo^{Niedrig} liegt der effektive Jahreszins nach Preisangabenverordnung zwischen 1,79 % und 3,21 %. Beantragt der Bausparer in den Tarifvarianten AL_Neo^{Klassik} bzw. AL_Neo^{Niedrig} die Wahlzuteilung, beträgt der effektive Jahreszins nach Preisangabenverordnung zwischen 2,29 % und 4,64 %. Der insoweit gültige gebundene Sollzinssatz und Darlehenszinssatz wird im jeweiligen Bauspardarlehnungsvertrag genannt und gilt bis zur vollständigen Rückzahlung des Bauspardarlehnens.

Weitere Steuern/Kosten:

Eigene Kosten für Anrufe oder Porto haben Sie selbst zu tragen. Die Guthabenzinsen unterliegen im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer), dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Es besteht die Möglichkeit, einen Freistellungsauftrag zu erteilen. Bei Fragen wenden Sie sich an das für Sie zuständige Finanzamt oder einen Steuerberater.

Zusätzliche Fernkommunikationskosten:

Zusätzliche Fernkommunikationskosten werden nicht erhoben.

Zahlung/Erfüllung:

Der Bausparvertrag sieht die Zahlung eines Regelsparbeitrags in Höhe von 5 % der Bausparsumme vor. Die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG kann die Annahme von über den Regelsparbeitrag hinausgehenden Zahlungen (Sonderzahlungen) von ihrer Zustimmung abhängig machen. Das Bausparguthaben wird jährlich mit einem Gesamtzinssatz verzinst, der sich zusammensetzt aus einem Grundzinssatz von 0,1 % p. a. und einem möglichen Zinsaufschlag gemäß der im Anhang der Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge (ABB) abgedruckten Tabelle 2. Als Basis für den Gesamtzinssatz dient der 10-jährige SWAP-Zinssatz, der von der Deutschen Bundesbank als Zeitreihe »BBK01.WX0082« unter www.bundesbank.de veröffentlicht wird. Der Gesamtzinssatz wird jedes Jahr am 01. Dezember auf der Grundlage des dann aktuellen Novemberwertes für das Folgejahr bestimmt und beträgt mindestens 0,1 % p. a. und höchstens 1,5 % p. a.

In den Tarifvarianten AL_Neo^{Klassik} und AL_Neo^{Niedrig} wird der so ermittelte Gesamtzinssatz bei Vertragsabschluss für die gesamte Sparphase festgelegt und im Bausparantrag aufgeführt.

In der Tarifvariante AL_Neo^{Dynamik} führen Veränderungen des 10-jährigen SWAP-Zinssatzes zu jährlichen Anpassungen des Gesamtzinssatzes. Der insoweit veränderte Gesamtzinssatz gilt dann für das gesamte nächste Ka-

lenderjahr. Der bei Antragstellung geltende Zinssatz wird im Bausparantrag genannt. Der danach jeweils aktuelle Zinssatz wird im Rahmen des Jahreskontoauszuges mitgeteilt und kann unter www.alte-leipzig.de abgerufen werden. (vgl. insoweit § 3 ABB).

Der danach maßgebliche Gesamtzinssatz beträgt aktuell 0,1 % p. a.

Die Zinsen werden dem Bausparguthaben jeweils am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Sie werden nicht gesondert ausbezahlt. Die Verzinsung endet mit der ersten Auszahlung nach Zuteilung.

Das nach Zuteilung ggf. abgeschlossene Bauspardarlehen wird erfüllt, indem die Bauparkasse die Darlehensvaluta an den Bausparer auszahlt und dieser die tariflich vereinbarten monatlichen Zins- und Tilgungsraten erbringt.

Vertragliche Kündigungsregeln:

Der Bausparer kann den Bausparvertrag jederzeit gegenüber der ALTE LEIPZIGER Bauspar AG kündigen. Er kann die Rückzahlung seines Bausparguthabens frühestens 6 Monate nach Eingang seiner Kündigung verlangen. Auf Wunsch des Bausparers zahlt die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG das Guthaben vorzeitig unter Einbehaltung eines Auszahlungsabschlages von 0,5 % je Monat aus. Solange die Rückzahlung des Bausparguthabens noch nicht begonnen hat, führt die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG auf Antrag des Bausparers den Bausparvertrag unverändert fort. Reichen 25 % der für die Zuteilung verfügbaren Mittel nicht für die Rückzahlung der Bausparguthaben gekündigter Verträge aus, können Rückzahlungen durch die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG gemäß den Voraussetzungen aus § 15 Abs. 1 ABB auf spätere Zuteilungstermine verschoben werden.

Die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG kann den Bausparvertrag gemäß § 15 Abs. 2 ABB in den folgenden Fällen kündigen:

- Hat der Bausparer 6 Regelsparbeiträge (unter Anrechnung von Sonderzahlungen) nicht geleistet und ist er der schriftlichen Aufforderung der Bauparkasse zur Nachzahlung länger als 2 Monate nicht nachgekommen, kann die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
- Hat das Bausparguthaben die Bausparsumme erreicht, kann die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
- Sind seit Vertragsbeginn mindestens 15 Jahre vergangen und liegt der Zuteilungstermin, zu dem die Rechte aus der Regelzuteilung hätten erstmals geltend gemacht werden können, mindestens zwei Jahre zurück, kann die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG den Bausparer mit einer Frist von einem Jahr in Textform auffordern, spätestens zu dem nach Ablauf der Jahresfrist nächstmöglichen Zuteilungstermin die Rechte aus der Zuteilung geltend zu machen und spätestens zu diesem Zeitpunkt das Guthaben abzurufen. Der Bausparer wird dabei auch aufgefordert, innerhalb der Jahresfrist das Bauspardarlehen zu beantragen oder auf das Darlehen zu verzichten. Kommt der Bausparer dieser Aufforderung innerhalb dieser Jahresfrist nicht nach, kann die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn sie bei der Aufforderung auf ihr Kündigungsrecht hingewiesen hat.
- Sind seit Vertragsbeginn mindestens 15 Jahre vergangen und erreicht das Bausparguthaben nicht das Mindestsparguthaben (§ 4 Abs. 3 ABB), kann die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG den Bausparer mit einer Frist von 18 Monaten in Textform auffordern, den Differenzbetrag zwischen dem Mindestsparguthaben und Bausparguthaben zu leisten bzw. in den Varianten Klassik und Niedrig zusätzlich die Wahlzuteilung zu beantragen, sofern die Voraussetzungen aus § 4 Abs. 4 ABB erfüllt sind. Kommt der Bausparer dieser Aufforderung innerhalb der 18-Monats-Frist nicht nach, kann die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn sie bei der Aufforderung auf ihr Kündigungsrecht hingewiesen hat. Wurde der Vertrag erhöht, ist für den Beginn der 15-Jahres-Frist der Zeitpunkt der Erhöhung maßgeblich. Das Kündigungsrecht besteht nicht, soweit der Bausparer den Eintritt dieser Kündigungsvoraussetzungen, z. B. wegen vorrangiger individueller Vertragsabreden mit der ALTE LEIPZIGER Bauspar AG im Rahmen von Vorfinanzierungen oder Zwischenfinanzierungen von Bausparverträgen, nicht zu vertreten hat.

Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt von den vorstehenden Kündigungsregeln unberührt.

Mindestlaufzeit des Vertrags:

Es gibt keine Mindestlaufzeit.



Bitte hier keine handschriftlichen Anmerkungen anbringen, da maschinell gelesen wird.

Sonstige Rechte und Pflichten:

Die Rechte und Pflichten der ALTE LEIPZIGER Bauspar AG und des Kunden sind in den beigefügten Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) geregelt.

Zustandekommen des Bausparvertrags:

Der Kunde gibt der ALTE LEIPZIGER Bauspar AG gegenüber ein bindendes Angebot auf Abschluss eines Bausparvertrags ab, indem er den Bausparantrag unterzeichnet, diesen an die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG übermittelt und dieser zugeht. Der Vertrag kommt nach Prüfung und Annahme des Angebots durch die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG mit Zugang der Bausparurkunde beim Bausparer zustande.

C. Information über Ihr Widerrufsrecht

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: ALTE LEIPZIGER Bauspar AG, Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel; Telefax 06171 66-4240; E-Mail: bauspar@alte-leipziger.de.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise: Bei Widerruf dieses Vertrages sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung



ZZ56372436

Bitte hier keine handschriftlichen Anmerkungen anbringen, da maschinell gelesen wird.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden »Informationsbogen für den Einleger« unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die **gesetzliche Einlagensicherung**.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der ALTE LEIPZIGER Bauspar AG sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ⁽¹⁾
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ⁽²⁾
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden »aufaddiert«, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR ⁽²⁾
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ⁽³⁾
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	20 Arbeitstage bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstage ab dem 1. Juni 2016 ⁽⁴⁾
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 10178 Berlin GERMANY Postanschrift: Postfach 11 04 48 10834 Berlin Telefon: +49 30 590011960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	http://www.edb-banken.de/
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	erfolgt auf Seite 2 des Bausparantrags
<p>Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)</p> <p>(1) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 Euro erstattet.</p> <p>(2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet.</p> <p>(3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Absatz 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter http://www.edb-banken.de/.</p> <p>(4) Erstattung Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, Burgstraße 28, 10178 Berlin, Deutschland, Telefon: +49 30 590011960, E-Mail: info@edb-banken.de, http://www.edb-banken.de. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) spätestens innerhalb 20 Arbeitstagen bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstagen ab dem 1. Juni 2016 erstatten. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter http://www.edb-banken.de.</p> <p>Weitere wichtige Informationen Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.</p>	



Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge (ABB) Tarif G

(Gültig ab 01.03.2018)

Präambel:

Inhalt und Zweck des Bausparens

- § 1 Vertragsabschluss/Abschlussgebühr
- § 2 Sparzahlungen
- § 3 Verzinsung des Bausparguthabens
- § 4 Zuteilung des Bausparvertrages
- § 5 Nichtannahme der Zuteilung; Vertragsfortsetzung
- § 6 Bereitstellung von Bausparguthaben und Bauspardarlehen
- § 7 Darlehensvoraussetzungen/Sicherheiten
- § 8 (-)
- § 9 Auszahlung des Bauspardarlebens
- § 10 (-)

- § 11 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlebens
- § 12 Kündigung des Bauspardarlebens durch die Bausparkasse
- § 13 Vertragsänderungen: Teilung, Zusammenlegung, Ermäßigung, Erhöhung von Bausparverträgen und Wechsel der Tarifvariante
- § 14 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung
- § 15 Kündigung des Bausparvertrages
- § 16 Bausparkonto, Kontoführung
- § 17 Kontogebühr, Entgelte und Aufwendersatz
- § 18 Aufrechnung, Zurückbehaltung
- § 19 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Bausparers
- § 20 Sicherung der Bauspareinlagen
- § 21 Bedingungsänderungen

Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens

Bausparen ist zielgerichtetes Sparen, um für wohnungswirtschaftliche Verwendungen Darlehen zu erlangen, deren Verzinsung günstig und während der gesamten Darlehenslaufzeit fest vereinbart ist.

Durch den Abschluss eines Bausparvertrages wird man Mitglied einer Sparer-gemeinschaft (Bausparkollektiv). Am Beginn steht dabei die Sparphase, also eine Leistung des Bausparers zu Gunsten der Gemeinschaft. Damit erwirbt der Sparer das Recht auf eine spätere Gegenleistung in Form des zinsgünstigen Bauspardarlebens. Die Mittel hierfür stammen aus den von den Bausparern angesammelten Geldern, insbesondere den Spar- und Tilgungsleistungen.

Der Bausparer schließt hierfür einen Bausparvertrag über eine bestimmte Bausparsumme ab. Hat er das im Vertrag vereinbarte Mindestsparguthaben angespart und bestand das Guthaben über eine ausreichende Zeitspanne, wird der Vertrag nach der Zuteilungsannahme zugeteilt. Die Bausparkasse zahlt dann das angesparte Guthaben und – nach Beleihungs- und Bonitätsprüfung – das Bauspardarlehen aus. Die Bausparsumme ist also der Betrag, über den der Bausparer für seine Finanzierung mit Beginn der Darlehensphase verfügen kann.

Der Tarif G wird in den Varianten Klassik, Dynamik und Niedrig angeboten. Mit den Varianten Klassik bzw. Niedrig kann der Bausparer einen festen Guthaben- und Darlehenszins und mit der Variante Dynamik eine sich am Markt-zins orientierende Verzinsung wählen.

Für die Reihenfolge der Zuteilung errechnet die Bausparkasse aus Sparsumme und Spardauer für jeden Bausparvertrag eine Bewertungszahl. Der Bausparer beeinflusst also mit seinem Sparverhalten den Zeitpunkt der Zuteilung. Die Bausparverträge mit den höchsten Bewertungszahlen haben als erste Anspruch auf Zuteilung.

Sofern der Kunde dies wünscht, besteht unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 alternativ die Möglichkeit einer früheren Zuteilung (Wahlzuteilung).

Es erfolgt ein angemessener Austausch der Leistungen der Bausparkasse und des Bausparers. Das zugrunde liegende Prinzip der Leistungsäquivalenz bedeutet, dass z.B. durch eine schnellere Tilgung eine Verkürzung der Spardauer erreicht werden kann, während z.B. die Wahl eines niedrigeren gebundenen Sollzinssatzes (Variante Niedrig) eine Verlängerung der Spardauer erfordert.

Wofür Bauspardarlehen verwendet werden können, ist im Bausparkassengesetz geregelt. Der wichtigste Verwendungszweck ist der Erwerb von Wohneigentum durch Bau oder Kauf einer Wohnung oder eines Hauses. Zulässige wohnungswirtschaftliche Verwendungen sind zum Beispiel auch deren Aus- und Umbauten, Modernisierungen, Umschuldungen und der Erwerb von Altenwohnrechten.

Soweit die ABB der Bausparkasse Gestaltungsermessen einräumen, wird die Bausparkasse darauf achten, dass die Gleichbehandlung der Bausparer gewahrt wird und eine unterschiedliche Behandlung nur erfolgt, wenn hierfür sachgerechte Gründe vorliegen.

Bei den Regelungen zu § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 4, § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 wird die Bausparkasse hierzu die Entscheidungen basierend auf den gemäß § 5 Abs. 1 Alternative 1 des Bausparkassengesetzes festgelegten aufsichtsrechtlichen Grundsätzen und Kriterien treffen, die vorrangig der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Bausparkassenkollektivs und der Einhaltung zwingend rechtlicher Vorgaben dienen.

Bei der Ausübung ihres von diesen Regelungen eingeräumten Gestaltungsermessens kann die Bausparkasse ihre Zustimmung verweigern oder unter Auflagen (§ 13 Abs. 1) erteilen, wenn beispielsweise der Bausparvertrag schon vor- oder zwischenfinanziert ist oder der Tarif im Neugeschäft nicht mehr angeboten wird.

Im letzten Fall kann beispielsweise eine Erhöhung der Bausparsumme mit einem Tarifwechsel in einen aktuell im Neugeschäft von der Bausparkasse angebotenen Tarif verbunden werden.

Die vom Bausparer zu erbringenden Entgelte/Gebühren, Aufwendersatz und Zinsen sind in der nachfolgenden Übersicht enthalten:

- Abschlussgebühr (§ 1 Abs. 2, § 13 Abs. 5)
- gebundener Sollzinssatz/Darlehenszinssatz (§ 11 Abs. 1)
- Kontogebühr (§ 17 Abs. 1)
- unter bestimmten Voraussetzungen anfallende Entgelte und Aufwendersatz (§ 6, § 17)

Die Verzinsung des Bausparguthabens ist in § 3 geregelt.

§ 1 Vertragsabschluss/Abschlussgebühr

(1) Die Bausparkasse bestätigt dem Bausparer unverzüglich die Annahme des Bausparantrages und den Vertragsbeginn. Der Bausparvertrag lautet über eine durch 100 teilbare Summe (Bausparsumme), die nicht weniger als 5.000 EUR (Mindestbausparsumme) betragen darf. Für den Bausparvertrag richtet die Bausparkasse ein Bausparkonto ein.

(2) Mit Abschluss des Bausparvertrages wird je nach der vom Bausparer gewählten Tarifvariante eine Abschlussgebühr von 1,0% bzw. 1,6% der Bausparsumme fällig. Mit der Abschlussgebühr von 1,6% verbindet sich für den Bausparer das Recht, eine abschlussgebührenfreie Erhöhung seines Bausparvertrages nach Maßgabe des § 13 Abs. 5 zu verlangen.

(3) Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Abschlussgebühr angerechnet. Die Abschlussgebühr wird nicht – auch nicht anteilig – zurückgezahlt oder herabgesetzt. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Bausparvertrag gekündigt, die Bausparsumme ermäßigt oder das Bauspardarlehen nicht voll in Anspruch genommen wird.

(4) Der Bausparer wählt bei Vertragsschluss zwischen den Varianten Klassik, Dynamik und Niedrig, deren jeweiligen Tarifmerkmale sich anhand der vorliegenden ABB teilweise unterscheiden. Die einzelnen Tarifvarianten und die jeweils wichtigsten Merkmale und Daten sind in der folgenden Übersicht (Tabelle 1) abgebildet:



Tabelle 1: Merkmale und Daten des Tarifs G

	Tarif G		
	Klassik	Dynamik	Niedrig
Guthabengesamtverzinsung	Fest in der gesamten Sparphase	Variabel in der gesamten Sparphase	Fest in der gesamten Sparphase
Grundzinssatz	0,10 %	0,10 %	0,10 %
Zinsaufschlag auf den Grundzinssatz	abhängig vom 10-jährigen SWAP-Zinssatz ¹⁾ mindestens 0 % höchstens 1,4 %		
Regelsparbeitrag in ‰ der Bausparsumme	5 ‰	5 ‰	5 ‰
Mindestsparguthaben			
ohne Wahlzuteilung	40 %	40 %	50 %
mit Wahlzuteilung ²⁾	20 %	-	30 %
Maximale Darlehenshöhe ³⁾	Bausparsumme abzüglich Bausparguthaben		
Gebundener Sollzinssatz/ Darlehenszinssatz	Abhängig vom Guthabengesamtzinssatz bei Abschluss des Vertrages, mind. 2,35 % max. 3,75 %	Abhängig vom Guthabengesamtzinssatz im Jahr der Zuteilungsannahme, mind. 2,35 % max. 3,75 %	Abhängig vom Guthabengesamtzinssatz bei Abschluss des Vertrages, mind. 1,35 % max. 2,75 %
Wechselmöglichkeiten	in Dynamik	-	in Klassik oder Dynamik

1) Siehe § 3 Abs. 1

2) Die Mindestspardauer beträgt 2 Jahre

3) Die so berechnete Darlehenshöhe stellt die Obergrenze dar. Der Bausparer kann sich für einen niedrigeren Darlehensbetrag entscheiden.

§ 2 Sparzahlungen

(1) Der monatliche Bausparbeitrag bis zur ersten Auszahlung der zugeteilten Bausparmittel beträgt 5 ‰ der Bausparsumme (Regelsparbeitrag).

(2) Die Bausparkasse kann die Annahme von Zahlungen, die den Regelsparbeitrag übersteigen (Sonderzahlungen), von ihrer Zustimmung abhängig machen.

(3) Eine Besparung über die Bausparsumme hinaus ist nicht zulässig.

§ 3 Verzinsung des Bausparguthabens

(1) Das Bausparguthaben wird mit einem Gesamtzinssatz verzinst, der sich aus einem Grundzinssatz von 0,1 % p. a. und einem Zinsaufschlag gemäß der im Anhang beigefügten Tabelle 2 zusammensetzt. Der Zinsaufschlag kann unter den dort aufgeführten Voraussetzungen auch 0,0 % p. a. betragen.

(2) Als Basis für den Gesamtzinssatz dient der 10-jährige SWAP-Zinssatz, der von der Deutschen Bundesbank als Zeitreihe »BBK01.WX0082« unter www.bundesbank.de veröffentlicht wird. Der Gesamtzinssatz wird jedes Jahr am 01. Dezember auf der Grundlage des aktuellen Novemberwertes für das folgende Kalenderjahr bestimmt und beträgt mindestens 0,1 % p. a. und höchstens 1,5 % p. a.

(3) Für die Varianten Klassik und Niedrig wird der so ermittelte Gesamtzinssatz bei Vertragsabschluss für die gesamte Sparphase festgelegt und ist im Bausparantrag aufgeführt.

In der Variante Dynamik führen Veränderungen des 10-jährigen SWAP-Zinssatzes (vgl. § 3 Abs. 2) zu jährlichen Anpassungen des Gesamtzinssatzes. Der insoweit veränderte Gesamtzinssatz gilt dann für das gesamte nächste Kalenderjahr. Der bei Antragstellung geltende Zinssatz wird im Bausparantrag genannt. Der danach jeweils aktuelle Zinssatz wird im Rahmen des Jahreskontoauszuges mitgeteilt und kann unter www.alte-leipziger.de abgerufen werden.

Der Gesamtzins wird dem Bausparkonto jeweils am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Er wird nicht gesondert ausgezahlt. Die Verzinsung endet mit der ersten Auszahlung nach der Zuteilung.

(4) Über die Bausparsumme hinausgehendes Bausparguthaben wird nicht verzinst.

§ 4 Zuteilung des Bausparvertrages

(1) Die Zuteilung (Regelzuteilung bzw. Wahlzuteilung) des Bausparvertrages ist eine Voraussetzung für die Auszahlung der Bausparsumme. Die Zuteilung wird dem Bausparer mit der Aufforderung mitgeteilt, innerhalb von vier Wochen ab Datum der Zuteilung zu erklären, ob er die Rechte aus der Zuteilung wahrnimmt (Zuteilungsannahme).

(2) Die Bausparkasse nimmt die Zuteilung (Regelzuteilung bzw. Wahlzuteilung) jeweils am Ende eines jeden Monats vor (Zuteilungstermin). Um die zuzuteilenden Bausparverträge zu ermitteln, geht die Bausparkasse zunächst wie folgt vor:

a. Zuteilungsperioden sind die Kalendermonate. Jeder Zuteilungsperiode ist ein Bewertungsstichtag zugeordnet. Der zugehörige Bewertungsstichtag für die jeweilige Zuteilungsperiode ist der letzte Tag des vor der Zuteilungsperiode liegenden Monats.

b. An den Bewertungsstichtagen wird jeweils die Bewertungszahl als Maß für die Sparleistung des Bausparers ermittelt. Die Bewertungszahl wird auf Basis der Verzinsung des Guthabens mit dem Grundzins von 0,1 % p. a. ermittelt. Die Bewertungszahl des einzelnen Bausparvertrages ist das 27,67-fache der bis zum Bewertungsstichtag erzielten Grundzinsen im Verhältnis zu einem Tausendstel der Bausparsumme.

c. Die Bausparkasse errechnet aus den für die Zuteilung verfügbaren Mitteln für jeden Zuteilungstermin eine Zielbewertungszahl. Diese ist die niedrigste Bewertungszahl, die zur Zuteilung ausreicht.

(3) Für Regelzuteilungen innerhalb einer Zuteilungsperiode können nur die Bausparverträge berücksichtigt werden, bei denen am zugehörigen Bewertungsstichtag das Bausparguthaben des Vertrages in den Varianten Klassik und Dynamik mindestens 40 % und in der Variante Niedrig mindestens 50 % der Bausparsumme (Mindestsparguthaben) erreicht hat und die nach Absatz 2 Buchstabe b ermittelte Bewertungszahl mindestens 34 (Mindestbewertungszahl) beträgt.

(4) In den Varianten Klassik und Niedrig kann der Bausparer abweichend von Absatz 3 für eine frühere Zuteilungsperiode die Wahlzuteilung beantragen, wenn er dies gegenüber der Bausparkasse spätestens bis zum zugehörigen Bewertungsstichtag (Eingang bei der Bausparkasse) in Textform erklärt und zu diesem Zeitpunkt folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Seit Abschluss des Bausparvertrages ist eine Laufzeit von 2 Jahren erfolgt
- Das Bausparguthaben des Vertrages hat in der Variante Klassik 20 % und in der Variante Niedrig 30 % der Bausparsumme erreicht
- Die nach Maßgabe von Absatz 2 Buchstabe b errechnete Bewertungszahl beträgt in der Variante Klassik mindestens 11 und in der Variante Niedrig mindestens 21

Die Bausparkasse kann die Gewährung der Wahlzuteilung von ihrer Zustimmung abhängig machen.

§ 5 Nichtannahme der Zuteilung; Vertragsfortsetzung

(1) Der Bausparer kann die Annahme der Zuteilung widerrufen, solange die Auszahlung der Bausparsumme noch nicht begonnen hat.

(2) Nimmt der Bausparer die Regelzuteilung nach § 4 Abs. 3 nicht fristgemäß an oder wird die Annahme der Zuteilung widerrufen, wird der Vertrag fortgesetzt. Setzt der Bausparer seinen Vertrag fort, kann er seine Rechte aus der Zuteilung jederzeit wieder geltend machen. In diesem Fall ist der Bausparvertrag an dem Zuteilungstermin, der einen Monat nach Eingang seiner Erklärung folgt, vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Nimmt der Bausparer die Wahlzuteilung nach § 4 Abs. 4 nicht fristgemäß an oder wird die Annahme der Zuteilung widerrufen, wird der Vertrag in der Sparphase weitergeführt. Eine erneute Wahlzuteilung kann frühestens 3 Monate nach dem letzten nicht angenommenen Zuteilungstermin beantragt werden.

§ 6 Bereitstellung von Bausparguthaben und Bauspardarlehen

(1) Mit Annahme der Zuteilung stellt die Bausparkasse dem Bausparer sein Bausparguthaben und das Bauspardarlehen bereit. Die maximale Höhe des Bauspardarlehens errechnet sich aus dem Unterschied zwischen Bausparsumme und Bausparguthaben. Danach kann der Bausparer über das Bausparguthaben jederzeit, über das Bauspardarlehen nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 7 verfügen.



ZZ56372436

(2) Für das bereitgehaltene Bauspardarlehen erhebt die Bausparkasse von dem dritten auf die Bereitstellung folgenden Monatsersten an 3% Zins jährlich.

(3) Ein Bauspardarlehen an einen Verbraucher wird in der Regel als Immobilien-Verbraucherdarlehen andernfalls als Allgemein-Verbraucherdarlehen gewährt. Wenn das Darlehen durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert ist oder für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt ist, handelt es sich um ein Immobilien-Verbraucherdarlehen. Anderenfalls ist es ein Allgemein-Verbraucherdarlehen. Für beide Darlehensarten gelten jeweils unterschiedliche Regelungen.

§ 7 Darlehensvoraussetzungen/Sicherheiten

(1) Die Bausparkasse hat einen Anspruch auf die Bestellung ausreichender Sicherheiten für ihre Forderungen aus dem Bauspardarlehen. In der Regel sind die Forderungen durch ein Grundpfandrecht an einem überwiegend Wohnzwecken dienenden inländischen Pfandobjekt zu sichern. Die Sicherung an einem Pfandobjekt in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist mit Zustimmung der Bausparkasse möglich.

(2) Das Bauspardarlehen darf zusammen mit vor- oder gleichrangigen Belastungen 80% des von der Bausparkasse festgesetzten Beleihungswertes nicht übersteigen. Bei der Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum darf die Bausparkasse Beleihungen bis zum Beleihungswert vornehmen.

(3) Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Der Nachweis für die Gebäudeversicherung gegen die Risiken Feuer, Sturm, Hagel und Leitungswasser und bei Bedarf gegen weitere Elementarschäden zum gleitenden Neuwert kann gefordert werden.

(4) Unabhängig von der Sicherung sind Voraussetzung für die Darlehensgewährung die Kreditwürdigkeit und insbesondere der Nachweis, dass die Monatsraten (§ 11 Abs. 2) ohne Gefährdung sonstiger Verpflichtungen erbracht werden können.

(5) Der Darlehensnehmer ist auf Anforderung der Bausparkasse verpflichtet, ausreichende und angemessene Informationen zu Einkommen, Ausgaben und anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen, anhand derer die Bausparkasse die Kreditwürdigkeitsprüfung vornehmen kann, zur Verfügung zu stellen. Dabei ist der Darlehensnehmer verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und die angeforderten Unterlagen für die Kreditwürdigkeitsprüfung vollständig beizubringen.

(6) Die Bausparkasse kann für ihre persönlichen und dinglichen Ansprüche die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung verlangen.

(7) Gehen dem Grundpfandrecht der Bausparkasse Grundpfandrechte Dritter im Range vor oder haben Grundpfandrechte Dritter den gleichen Rang wie das Grundpfandrecht der Bausparkasse, kann sie verlangen, dass

- der Grundstückseigentümer seine Ansprüche gegen vor- oder gleichrangige Grundschuldgläubiger auf Rückgewähr der Grundschuld (Anspruch auf Löschung oder Rückabtretung der Grundschuld, Verzicht auf die Grundschuld sowie Zuteilung eines etwaigen Mehrererlöses in der Zwangsversteigerung) an sie abtritt und
- vor- oder gleichrangige Grundschuldgläubiger erklären, die zu ihrer Sicherheit dienenden Grundschulden nur für bereits ausgezahlte Darlehen in Anspruch zu nehmen (sog. Einmalvaluierungserklärung).

(8) Ist der Bausparer verheiratet oder lebt er in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, kann die Bausparkasse verlangen, dass der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner des Bausparers als Gesamtschuldner beiträgt. Dies gilt nicht, wenn die Mitverpflichtung des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht gerechtfertigt ist.

(9) Weitere Darlehensvoraussetzungen werden in den »Darlehensbedingungen« geregelt, die bei Abschluss des Bauspardarlehenvertrages vereinbart werden.

§ 8 (-)

§ 9 Auszahlung des Bauspardarlehen

(1) Der Bausparer kann die Auszahlung des Bauspardarlehen nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 7 entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

(2) Sind die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt, hat jedoch der Bausparer das Darlehen innerhalb von zwei Jahren nach Annahme der Zuteilung nicht voll abgerufen, wird die Bausparkasse dem Bausparer eine letzte Frist von 2 Monaten für den Abruf des Darlehens setzen. Ist auch nach Ablauf dieser Frist das Darlehen nicht voll abgerufen, ist die Bausparkasse zu einer Auszahlung nicht mehr verpflichtet, es sei denn, der Bausparer hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die Bausparkasse wird den Bausparer bei Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hinweisen.

§ 10 (-)

§ 11 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehen

(1) Der gebundene Sollzinssatz/Darlehenszinssatz für das Bauspardarlehen (Darlehensschuld) wird wie folgt festgelegt:

Die Grundlage für die Ermittlung des jährlichen gebundenen Sollzinssatzes/Darlehenszinssatzes in den Varianten Klassik und Niedrig ist der bei Abschluss des Bausparvertrages gültige Gesamtzinssatz gemäß § 5. Dieser wird in der Variante Klassik um 2,25%-Punkte und in der Variante Niedrig um 1,25%-Punkte erhöht.

In der Variante Dynamik ist für die Ermittlung des jährlichen gebundenen Sollzinssatzes/Darlehenszinssatzes vom Grundsatz her derjenige Gesamtzinssatz gemäß § 5 maßgeblich, der in dem Jahr der Zuteilungsannahme Geltung hatte. Dieser wird um 2,25%-Punkte erhöht. Sofern der durchschnittliche Guthabenzinssatz aus der Sparphase (Gewichtung des jeweiligen kalenderjährlichen Gesamtzinssatzes mit dem durchschnittlichen Guthaben des Kalenderjahres) zum Zeitpunkt der Zuteilungsannahme höher ist als der nach dem vorstehenden Grundsatz maßgebliche Gesamtzinssatz, führt dies zu einem höheren Zins- und Tilgungsbeitrag (vgl. Tabelle 4). In diesem Fall eröffnet die Bausparkasse dem Bausparer bei Zuteilung die zusätzliche Möglichkeit, durch eine Erhöhung des gebundenen Sollzinssatzes/Darlehenszinssatzes den Zins- und Tilgungsbeitrag wieder auf 6‰ der Bausparsumme zu reduzieren, indem auf den durchschnittlichen Guthabenzinssatz aus der Sparphase 2,25%-Punkte aufgeschlagen werden. Sollte der Bausparer die Annahme der Zuteilung gemäß § 5 Abs. 1 widerrufen und der Bausparvertrag fortgesetzt werden, ist das Jahr der jeweiligen Zuteilungsannahme maßgebend.

Der insoweit gültige gebundene Sollzinssatz/Darlehenszinssatz wird im jeweiligen Bauspardarlehenvertrag genannt und gilt bis zur vollständigen Rückzahlung des Bauspardarlehen.

Die effektiven Jahreszinssätze nach der Preisangabenverordnung (PAngV) ergeben sich aus der Tabelle 5 im Anhang.

Die Bausparkasse berechnet die Zinsen monatlich auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Zahlungseingänge und Belastungen. Die Zinsen sind jeweils am Monatsende fällig.

(2) Zur Verzinsung und Tilgung der Darlehensschuld (§ 11 Abs. 1 und 3) hat der Bausparer in den Varianten Klassik und Niedrig bei Zuteilung (Regel- und Wahlzuteilung) monatliche Zahlungen (Monatsrate) gemäß Tabelle 3 zu leisten.

Tabelle 5: Zins- und Tilgungsbeitrag in den Varianten Klassik und Niedrig

	Klassik	Niedrig
Regelzuteilung in ‰ der Bausparsumme	6,0‰	9,0‰
Wahlzuteilung ¹⁾ in ‰ der Bausparsumme	27,8‰	27,7‰

1) Hierbei handelt es sich um den maximalen Mindestzins- und Tilgungsbeitrag, der sich bei der Annahme der Zuteilung mit den Mindestzuteilungsvoraussetzungen gem. § 4 Abs. 4 und der Beanspruchung des maximalen Darlehensbetrages ergibt.

Die Bausparkasse kann dem Bausparer in den Varianten Klassik und Niedrig eine niedrigere Monatsrate anbieten, wenn das individuelle Verhältnis der erbrachten Sparerleistung zur Kassenleistung (vgl. § 4 Abs. 2 BausparkV) in der Variante Klassik mehr als 0,4 bzw. in der Variante Niedrig mehr als 1,0 beträgt. Die Monatsrate wird jedoch nur so weit abgesenkt, dass eine Tilgungszeit von 20 Jahren nicht überschritten wird. In diesem Fall ist ein gegebenenfalls von der in der Tabelle 5 abweichender effektiver Jahreszins nach PAngV der Darlehenszusage zu entnehmen.

In der Variante Dynamik hat der Bausparer monatliche Zahlungen (Monatsrate) in Höhe von 6‰ der Bausparsumme zu leisten, wenn entweder der im Jahr der betreffenden Zuteilung nach § 3 ermittelte Gesamtzinssatz über dem durchschnittlichen Guthabenzinssatz aus der Sparphase liegt, oder der Bausparer anderenfalls eine Erhöhung seines durchschnittlichen Guthabenzinses aus der Sparphase um 2,25%-Punkte wählt. Die Bausparkasse kann dem Bausparer eine niedrigere Monatsrate anbieten, wenn das individuelle Verhältnis der erbrachten Sparerleistung zur Kassenleistung (vgl. § 4 Abs. 2 BausparkV) mehr als 0,4 beträgt. Die Monatsrate wird jedoch nur so weit abgesenkt, dass eine Tilgungszeit von 20 Jahren nicht überschritten wird. Sofern der nach § 3 im Jahr der betreffenden Zuteilungsannahme ermittelte Gesamtzinssatz unter dem durchschnittlichen Guthabenzinssatz aus der Sparphase liegt und der Bausparer keine Erhöhung des durchschnittlichen Guthabenzinses aus der Sparphase um 2,25%-Punkte wählt, ergeben sich die monatlichen Zahlungen (Monatsrate) im Einzelnen aus der Tabelle 4. In den Fällen, in denen die Bausparkasse dem Bausparer eine niedrigere Monatsrate anbietet oder sich die Monatsrate unmittelbar aus der Tabelle 4 ergibt, ist ein gegebenenfalls von der in der Tabelle 5 abweichender effektiver Jahreszins nach PAngV der jeweiligen Darlehenszusage zu entnehmen.

Tabelle 4: Zins- und Tilgungsbeitrag in der Variante Dynamik

Differenz zwischen dem durchschnittlichen Guthabenzinssatz aus der Sparphase und dem gebundenen Sollzinssatz/Darlehenszinssatz gemäß § 11 Abs. 1 S. 4	Zins- und Tilgungsbeitrag
ab 2,25 %	6,0 ‰
2,15 % bis 2,24 %	6,7 ‰
2,05 % bis 2,14 %	7,4 ‰
1,95 % bis 2,04 %	8,0 ‰
1,85 % bis 1,94 %	8,7 ‰
1,75 % bis 1,84 %	9,4 ‰
1,65 % bis 1,74 %	10,1 ‰
1,55 % bis 1,64 %	10,8 ‰
1,45 % bis 1,54 %	11,5 ‰
1,35 % bis 1,44 %	12,1 ‰
1,25 % bis 1,34 %	12,8 ‰
1,15 % bis 1,24 %	13,5 ‰
1,05 % bis 1,14 %	14,2 ‰
0,95 % bis 1,04 %	14,9 ‰
0,85 % bis 0,94 %	15,6 ‰

Die Monatsraten sind so zu entrichten, dass sie jeweils am Letzten jeden Monats kostenfrei bei der Bausparkasse eingegangen sind.

Durch die fortschreitende Tilgung der Darlehensschuld verringern sich die in den Monatsraten enthaltenen Zinsen zu Gunsten der Tilgung.

(3) Entgelte/Gebühren und Aufwendungsersatz werden der Darlehensschuld zugeschlagen und wie diese verzinst und getilgt.

(4) Die erste Monatsrate ist im ersten Monat nach vollständiger Auszahlung des Bauspardarlehens, bei Teilzahlung spätestens im zwölften Monat nach der ersten Teilzahlung zu zahlen. Die Bausparkasse teilt dem Bausparer die Fälligkeit der ersten Monatsrate mit.

(5) Der Bausparer ist berechtigt, jederzeit Sondertilgungen zu leisten. Zahlt der Bausparer den 10. Teil des Anfangsdarlehens oder mehr in einem Betrag – mindestens aber 2.500 EUR – als Sondertilgung zurück, so kann er verlangen, dass die Monatsrate im Verhältnis des neuen zum bisherigen Restdarlehen herabgesetzt wird.

§ 12 Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse

Die Bausparkasse kann das Bauspardarlehen in den gesetzlich geregelten Fällen zur sofortigen Rückzahlung kündigen, insbesondere wenn

- bei einem Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag der Bausparer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens 2,5 % des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und die Bausparkasse dem Bausparer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange;
- bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag der Bausparer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise mit mindestens 10 % oder bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren mit mindestens 5 % des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und die Bausparkasse dem Bausparer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange;
- in den Vermögensverhältnissen des Bausparers/Mitverpflichteten oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird; die Bausparkasse kann in diesen Fällen den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen.

Das Recht der Bausparkasse, das Bauspardarlehen aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn der Bausparer für die Darlehensgewährung wesentliche Angaben vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig erteilt oder vorenthalten hat.

§ 13 Vertragsänderungen: Teilung, Zusammenlegung, Ermäßigung, Erhöhung von Bausparverträgen und Wechsel der Tarifvariante

(1) Teilungen, Zusammenlegungen, Ermäßigungen oder Erhöhungen von Bausparverträgen bedürfen als Vertragsänderungen der Zustimmung der Bausparkasse, die sie mit Auflagen verbinden kann. Ein Wechsel der Tarifvariante im Sinne des Abs. 6 ist ohne Zustimmung der Bausparkasse bis zur Zuteilungsannahme möglich.

Zusätzlich gilt insbesondere Folgendes:

(2) Bei einer Teilung werden Bausparsumme und Bausparguthaben nach Wahl des Bausparers auf neu gebildete Verträge aufgeteilt. Die Bewertungszahl (§ 4 Abs. 2 b) wird neu berechnet, die Summe der Guthabenzinsen wird im Verhältnis der Guthaben auf die neu gebildeten Verträge verteilt. Verringert sich dabei

für einen Teilvertrag die Bewertungszahl, so wird dessen Vertragsbeginn neu festgelegt. Hierfür wird die Vertragslaufzeit im Verhältnis der neuen Bewertungszahl zur bisherigen Bewertungszahl herabgesetzt. Geteilte Verträge können frühestens zur nächsten Zuteilungsperiode nach der Teilung zugeteilt werden.

(3) Bei einer Zusammenlegung werden Bausparsummen und Bausparguthaben mehrerer Verträge einer Tarifvariante mit identischen Tarifmerkmalen zu einem Vertrag zusammengefasst. Nach der Zusammenlegung ist die Bewertungszahl gleich dem mit den Bausparsummen der Einzelverträge gewogenen Mittel der erreichten Bewertungszahlen. Der Vertragsbeginn des zusammengelegten Vertrages wird neu festgelegt. Die Vertragslaufzeit des zusammengelegten Vertrages errechnet sich als das mit den Bausparsummen gewichtete Mittel der Vertragslaufzeiten der Einzelverträge. Der neu gebildete Bausparvertrag wird erneut zugeteilt, wenn die Voraussetzungen zur Zuteilung (§ 4) erfüllt sind.

(4) Bei einer Ermäßigung wird die erreichte Bewertungszahl (§ 4 Abs. 2 b) im Verhältnis der bisherigen zu der neuen Bausparsumme heraufgesetzt. Ein ermäßigter Vertrag kann frühestens zur nächsten Zuteilungsperiode nach der Ermäßigung zugeteilt werden.

(5) Wurde bei Abschluss des Bausparvertrages eine Abschlussgebühr in Höhe von 1,0 % der Bausparsumme berechnet, wird bei einer Erhöhung dem Bausparkonto eine Abschlussgebühr von 1,0 % des Betrages, um den die Bausparsumme erhöht wird, belastet. Wurde bei Abschluss des Bausparvertrages eine Abschlussgebühr in Höhe von 1,6 % der Bausparsumme berechnet, ist das sich aus § 4 Abs. 3 ergebende Mindestsparguthaben des Ursprungsbausparvertrages zum Zeitpunkt der Erhöhung erreicht und sind seit Vertragsbeginn mindestens 2 Jahre vergangen, kann der Bausparer eine abschlussgebührenfreie Erhöhung auf maximal das Doppelte der Ursprungsbausparsumme verlangen; sind die Voraussetzungen für eine abschlussgebührenfreie Erhöhung nicht erfüllt, wird eine Abschlussgebühr in Höhe von 1,6 % der Bausparsumme des Betrages, um den die Bausparsumme erhöht wird, berechnet. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. Die erreichte Bewertungszahl (§ 4 Abs. 2 b) wird im Verhältnis der bisherigen zu der neuen Bausparsumme herabgesetzt. Der Vertragsbeginn wird neu festgelegt. Die bisherige Vertragslaufzeit wird im Verhältnis der alten zur neuen Bausparsumme herabgesetzt. Ein erhöhter Vertrag kann frühestens zur nächsten Zuteilungsperiode nach der Erhöhung zugeteilt werden.

(6) Der Bausparer kann bis zur Annahme der Zuteilung einmalig von der Variante Niedrig in die Varianten Klassik oder Dynamik wechseln bzw. von der Variante Klassik in die Variante Dynamik. Die Bausparkasse bestätigt den Zeitpunkt des erfolgten Wechsels der Tarifvariante. Bei einem Wechsel von der Variante Niedrig oder Klassik in die Variante Dynamik gilt der Gesamtzinssatz der Tarifvariante, in die der Wechsel stattgefunden hat, ab dem Zeitpunkt des erfolgten Wechsels. Bei einem Wechsel von der Variante Niedrig in die Variante Klassik wird der Bausparvertrag mit dem bereits seit Vertragsbeginn gültigen Gesamtzinssatz fortgesetzt. Die Zuteilung des Bausparvertrages kann nach einem erfolgten Wechsel frühestens zur nächsten Zuteilungsperiode nach der Vertragsumstellung erfolgen.

§ 14 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung

Der Bausparer kann sein Kündigungsrecht und den Anspruch auf Rückzahlung des Bausparguthabens abtreten oder verpfänden. Die Abtretung, Verpfändung und Übertragung anderer Rechte aus dem Bausparvertrag bedürfen der Zustimmung der Bausparkasse. Einer Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (Vertragsübertragung) stimmt die Bausparkasse in der Regel zu, wenn der Übernehmer ein Angehöriger (§ 15 Abgabenordnung) des Bausparers ist.

§ 15 Kündigung des Bausparvertrages

(1) Der Bausparer kann den Bausparvertrag jederzeit kündigen. Er kann die Rückzahlung seines Bausparguthabens frühestens 6 Monate nach Eingang seiner Kündigung verlangen. Auf Wunsch des Bausparers zahlt die Bausparkasse das Guthaben vorzeitig unter Einbehaltung eines Auszahlungsabschlages von 0,5 % je Monat aus.

Solange die Rückzahlung des Bausparguthabens noch nicht begonnen hat, führt die Bausparkasse auf Antrag des Bausparers den Bausparvertrag unverändert fort.

Zur Sicherung von möglichst gleichmäßigen und kurzen Sparzeiten bis zur Zuteilung der Bausparverträge gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 des Bausparkassengesetzes kann die Bausparkasse die Rückzahlung der Bausparguthaben der von Bausparern gekündigten Verträge nach Maßgabe der folgenden Regelungen auf spätere Zuteilungstermine verschieben. Reichen nach Bestätigung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers zu einem Bewertungsstichtag (§ 4 Abs. 2a) 25 % der für die Zuteilung verfügbaren Mittel nicht für die Rückzahlung der gesamten Bausparguthaben der gekündigten Bausparverträge aus, erfolgt die Rückzahlung in der Reihenfolge der eingegangenen Kündigungen, sofern die Fristen nach Satz 2 und 3 nicht eingehalten werden. Die Rückzahlung der restlichen Guthaben wird in diesem Fall auf den jeweils nächsten Zuteilungstermin verschoben. Der Wirtschaftsprüfer prüft, ob am jeweils nächsten Bewertungsstichtag ausreichende für die Zuteilung verfügbare Mittel vorhanden sind; die Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

Ist unter Berücksichtigung der Reihenfolge der eingegangenen Kündigungen zu einem Bewertungsstichtag eine Rückzahlung in einem Betrag 6 Monate nach dem Zeitpunkt nicht möglich, zu dem der Bausparer gemäß Satz 2 die Auszahlung hätte frühestens verlangen können, so zahlt die Bausparkasse die betreffenden Bausparguthaben anteilmäßig in Teilbeträgen zurück. Dabei sind verbleibende Restguthaben von weniger als 50 EUR jeweils in einem Betrag zurückzuzahlen.

(2) Die Bausparkasse kann den Bausparvertrag in den folgenden Fällen kündigen:

- a. Hat der Bausparer 6 Regelsparbeiträge unter Anrechnung von Sonderzahlungen nicht geleistet und ist er der schriftlichen Aufforderung der Bausparkasse zur Nachzahlung länger als 2 Monate nicht nachgekommen, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
- b. Hat das Bausparguthaben die Bausparsumme erreicht, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
- c. Sind seit Vertragsbeginn mindestens 15 Jahre vergangen und liegt der Zuteilungstermin, zu dem die Rechte aus der Regelzuteilung hätten erstmals geltend gemacht werden können, mindestens zwei Jahre zurück, kann die Bausparkasse den Bausparer mit einer Frist von einem Jahr in Textform auffordern, spätestens zu dem nach Ablauf der Jahresfrist nächstmöglichen Zuteilungstermin die Rechte aus der Zuteilung geltend zu machen und spätestens zu diesem Zeitpunkt das Guthaben abzurufen. Der Bausparer wird dabei auch aufgefordert, innerhalb der Jahresfrist das Bauspardarlehen zu beantragen oder auf das Darlehen zu verzichten. Kommt der Bausparer dieser Aufforderung innerhalb dieser Jahresfrist nicht nach, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn sie bei der Aufforderung auf ihr Kündigungsrecht hingewiesen hat.
- d. Sind seit Vertragsbeginn mindestens 15 Jahre vergangen und erreicht das Bausparguthaben nicht das Mindestparguthaben (§ 4 Abs. 3), kann die Bausparkasse den Bausparer mit einer Frist von 18 Monaten in Textform auffordern, den Differenzbetrag zwischen dem Mindestparguthaben und Bausparguthaben zu leisten bzw. in den Varianten Klassik und Niedrig zusätzlich die Wahlzuteilung zu beantragen, sofern die Voraussetzungen aus § 4 Abs. 4 erfüllt sind. Kommt der Bausparer dieser Aufforderung innerhalb der 18 Monatsfrist nicht nach, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn sie bei der Aufforderung auf ihr Kündigungsrecht hingewiesen hat. Wurde der Vertrag erhöht, ist für den Beginn der 15 Jahresfrist der Zeitpunkt der Erhöhung maßgeblich. Das Kündigungsrecht besteht nicht, soweit der Bausparer den Eintritt der in Satz 1 genannten Kündigungsvoraussetzungen, z.B. wegen vorrangiger individueller Vertragsabreden mit der Bausparkasse im Rahmen von Vorfinanzierungen oder Zwischenfinanzierungen von Bausparverträgen, nicht zu vertreten hat.
- e. Die Bausparkasse kann den Bausparvertrag in sonstigen gesetzlich geltenden Fällen kündigen.

Das Bausparguthaben wird nicht mehr verzinst, sobald der Bausparer nach Vertragsbeendigung trotz Aufforderung der Bausparkasse das Bausparguthaben nicht abrufen und sich in Annahmeverzug befindet.

§ 16 Bausparkonto, Kontoführung

(1) Das bei Abschluss des Bausparvertrages eingerichtete Bausparkonto dient der wirtschaftlichen und technischen Verwaltung und Abwicklung des Bausparvertrages im Sinne der durch diese ABB geregelten Modalitäten und Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des Systems des kollektiven Bausparens (Sparergemeinschaft).

(2) Das Bausparkonto wird als Kontokorrentkonto geführt, d.h. sämtliche für den Bausparer bestimmte Geldeingänge werden dem Bausparkonto gut geschrieben; sämtliche den Bausparer betreffende Auszahlungen, Zinsen, Entgelte/Gebühren, Aufwendungsersatz und sonstige ihm zu berechnende Beträge werden dem Bausparkonto belastet.

(3) Die Bausparkasse schließt die Konten zum Schluss eines Kalenderjahres ab. Sie übersendet dem Bausparer in den ersten zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres einen Kontoauszug mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass dieser als anerkannt gilt, wenn der Bausparer nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang schriftlichen Widerspruch erhebt.

§ 17 Kontogebühr, Entgelte und Aufwendungsersatz

(1) Die Bausparer bilden eine Zweckspargemeinschaft, ihre Verträge das Bausparkollektiv. Auf der Grundlage der Besonderheiten des kollektiven Bausparens berechnet die Bausparkasse in der Sparphase für die baupartechnische Verwaltung, Kollektivsteuerung und Führung einer Zuteilungsmasse eine Kontogebühr. Die Kontogebühr in Höhe von zurzeit 15 EUR jährlich wird zum Jahresbeginn – im ersten Vertragsjahr anteilig bei Vertragsbeginn – dem jeweiligen Bausparkonto belastet. Die Sparphase beginnt mit dem Abschluss des Bausparvertrages und endet mit seiner Auflösung oder mit der ersten (Teil-)Auszahlung des Bauspardarlehens.

(2) Die Bausparkasse berechnet dem Bausparer für besondere, über den regelmäßigen Vertragsablauf hinausgehende Leistungen Entgelte/Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührentabelle in der jeweils gültigen Fassung. Die Bausparkasse stellt dem Bausparer die Gebührentabelle auf Anforderung zur Verfügung.

(3) Erbringt die Bausparkasse im Auftrag des Bausparers oder in dessen mutmaßlichem Interesse Leistungen, die nicht in der Gebührentabelle enthalten sind und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann sie dem Bausparer hierfür im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen.

(4) Die Ansprüche der Bausparkasse auf Aufwendungsersatz richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

(5) Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bausparkasse kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie allein in eigenem Interesse wahrnimmt, wird die Bausparkasse kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

§ 18 Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Der Bausparer ist zu einer Aufrechnung nur befugt, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(2) Die Bausparkasse kann fällige Ansprüche gegen den Bausparer aus ihrer Geschäftsverbindung auch dann gegen dessen Bausparguthaben oder sonstige Forderungen aufrechnen, wenn diese noch nicht fällig sind.

(3) Die Bausparkasse kann ihr obliegende Leistungen an den Bausparer wegen eigener Ansprüche aus ihrer Geschäftsverbindung zurückhalten, auch wenn diese nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

§ 19 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Bausparers

(1) Nach dem Tod des Bausparers sind der Bausparkasse zur Klärung der Verfügungsberechtigung ein Erbschein, ein Testamentsvollstreckerzeugnis oder andere hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bausparkasse in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

(2) Die Bausparkasse kann denjenigen, der ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorlegt und der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bausparkasse bekannt ist, dass der dort Genannte (z.B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

§ 20 Sicherung der Bauspareinlagen

(1) Durch die Mitgliedschaft der Bausparkasse in der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB-GmbH) sind die Bauspareinlagen einschließlich Zinsen in gesetzlicher Höhe gesichert. Sofern Einlagen ausnahmsweise vom gesetzlichen Schutz ausgeschlossen sind, wird der Bausparer hierüber in einer von ihm gesondert zu unterzeichnenden Erklärung informiert.

(2) Stellt die Bausparkasse den Geschäftsbetrieb ein, können die Bausparverträge mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vereinfacht abgewickelt werden. Bei einer vereinfachten Abwicklung leisten die Bausparer keine Sparzahlungen nach § 2 mehr. Zuteilungen nach § 4 und weitere Darlehensauszahlungen nach § 9 finden nicht mehr statt. Die Bausparguthaben werden entsprechend den verfügbaren Mitteln zurückgezahlt. Dabei werden alle Bausparer nach dem Verhältnis ihrer Forderungen ohne Vorrang voneinander befriedigt.

§ 21 Bedingungsänderungen

(1) Änderungen der ABB werden dem Bausparer in Textform mitgeteilt oder in den Hausmitteilungen der Bausparkasse unter deutlicher Hervorhebung bekanntgegeben. Änderungen können auch auf elektronischem Kommunikationsweg übermittelt werden, wenn diese Form im Rahmen der Geschäftsbeziehung vereinbart worden ist.

(2) Ohne Einverständnis des Bausparers, aber mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht können die Bestimmungen der §§ 2 bis 7, 9, 11 bis 15 und 20 Abs. 2 mit Wirkung für bestehende Verträge geändert werden.

(3) Sonstige Änderungen bedürfen des Einverständnisses des Bausparers. Dies gilt als erteilt, wenn der Bausparer der Änderung nicht binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe in Textform widerspricht und bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des unterlassenen Widerspruchs hingewiesen wurde.

Tabelle 2: Aufstellung des Guthabengesamtzinssatzes und des dazu gehörigen Darlehenszinses

10 J Swap	Grundzins	Zinsaufschlag auf Grundzins	Gesamtzins	Darlehenszins für Variante Klassik/Dynamik	Darlehenszins für Variante Niedrig
0,00 % bis 0,70 %	0,10 %	0,00 %	0,10 %	2,35 %	1,35 %
0,71 % bis 0,90 %	0,10 %	0,10 %	0,20 %	2,45 %	1,45 %
0,91 % bis 1,10 %	0,10 %	0,20 %	0,30 %	2,55 %	1,55 %
1,11 % bis 1,30 %	0,10 %	0,30 %	0,40 %	2,65 %	1,65 %
1,31 % bis 1,50 %	0,10 %	0,40 %	0,50 %	2,75 %	1,75 %
1,51 % bis 1,70 %	0,10 %	0,50 %	0,60 %	2,85 %	1,85 %
1,71 % bis 1,90 %	0,10 %	0,60 %	0,70 %	2,95 %	1,95 %
1,91 % bis 2,10 %	0,10 %	0,70 %	0,80 %	3,05 %	2,05 %
2,11 % bis 2,30 %	0,10 %	0,80 %	0,90 %	3,15 %	2,15 %
2,31 % bis 2,50 %	0,10 %	0,90 %	1,00 %	3,25 %	2,25 %
2,51 % bis 2,70 %	0,10 %	1,00 %	1,10 %	3,35 %	2,35 %
2,71 % bis 2,90 %	0,10 %	1,10 %	1,20 %	3,45 %	2,45 %
2,91 % bis 3,10 %	0,10 %	1,20 %	1,30 %	3,55 %	2,55 %
3,11 % bis 3,30 %	0,10 %	1,30 %	1,40 %	3,65 %	2,65 %
ab 3,31 %	0,10 %	1,40 %	1,50 %	3,75 %	2,75 %

Tabelle 5: Effektive Jahreszinssätze nach der Preisangabenverordnung (PAngV)

Tarifvariante	Klassik/Dynamik	Niedrig
Darlehensanspruch* in % der Bausparsumme	60 %	50 %
Zins- und Tilgungsbeitrag in ‰ der Bausparsumme	6 ‰	9 ‰
gebundener Sollzinssatz/ Darlehenszinssatz (%)	2,35 – 3,75	1,35 – 2,75
Effektiver Jahreszins ab Zuteilung (%)**	2,61 – 4,04	1,79 – 3,21

* Ein niedrigerer Darlehensanspruch führt zu einem höheren Effektivzinssatz

** Kosten einer ggf. notwendigen Sicherheit sind nicht berücksichtigt. Fallen solche Kosten an, erhöhen diese den effektiven Jahreszins

Außergerichtliche Streitschlichtung:

Die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG nimmt am Schlichtungsverfahren des Verbandes der Privaten Bausparkassen e.V. zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen privaten Bausparkassen und Verbrauchern teil. Die Schlichtungsstelle erreichen Sie wie folgt:

Verband der Privaten Bausparkassen e.V.
Schlichtungsstelle Bausparen
Postfach 30 30 79
10730 Berlin
Telefon: 030/590091 500
Telefax: 030/590091 501
E-Mail: info@schlichtungsstelle-bausparen.de
Internet: www.schlichtungsstelle-bausparen.de

Datenschutzhinweise

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte

– Informationen nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) – gültig ab 25.05.2018 –

Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle ist:

ALTE LEIPZIGER Bauspar AG

Alte Leipziger-Platz 1

61440 Oberursel

Telefon: (06171) 66-01

Fax: (06171) 66-4240

E-Mail-Adresse: bauspar@alte-leipzig.de

Unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

ALTE LEIPZIGER Bauspar AG

Datenschutzbeauftragter

Alte Leipziger-Platz 1

61440 Oberursel

Telefon: (06171) 66-01

E-Mail-Adresse: datenschutz@alte-leipzig.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen des ALTE LEIPZIGER – HALLESCHER Konzerns oder den für Sie zuständigen Geschäftspartnern im Außendienst, Maklerpools oder anderen Dienstleistern oder von sonstigen Dritten (z.B. der SCHUFA) zulässigerweise (z.B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben.

Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z.B. Unterschriftprobe). Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z.B. Zahlungsauftrag), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Umsatzdaten im Zahlungsverkehr), Kreditrahmen, Produktdaten (z.B. Bauspar-, Einlagen- und Kreditgeschäft), Informationen über Ihre finanzielle Situation (z.B. Bonitätsdaten, Scoring-/Ratingdaten, Herkunft von Vermögenswerten), Werbe- und Vertriebsdaten (inklusive Werbescores), Dokumentationsdaten (z.B. Beratungsprotokoll), Registerdaten, Daten über Ihre Nutzung von unseren angebotenen Telemedien (z.B. Zeitpunkt des Aufrufs unserer Webseiten, Apps oder Newsletter, angeklickte Seiten von uns bzw. Einträge) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO) erfolgt zur Erbringung und Vermittlung von Bauspar-, Einlagen- und Kreditgeschäften, Finanzdienstleistungen sowie ggf. Versicherungsgeschäften, insbesondere zur Durchführung unserer Verträge mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge, sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Kreditinstituts erforderlichen Tätigkeiten.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z.B. Kredit, Bausparen, Einlagen, Vermittlung) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen.

Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

b) Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken und aktuellen Adressen;
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache;
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben;
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bausparkasse;
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten;
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten;
- Risikosteuerung in ALTE LEIPZIGER – HALLESCHER Konzern.

c) Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1a DS-GVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. zur Datenübermittlung an weitere Unternehmen des ALTE LEIPZIGER – HALLESCHER Konzerns, unsere Kooperationspartner oder an die für Sie zuständigen Geschäftspartner im Außendienst oder an andere Dienstleister zwecks Beratung und Information über Versicherungs- oder sonstige Dienstleistungen) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die – wie beispielsweise die SCHUFA-Klausel – vor der Geltung der DS-GVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

d) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO)

Zudem unterliegen wir als Bausparkasse diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z.B. Bausparkassengesetz, Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Steuergesetze) sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z.B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprevention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten, die Bewertung und Steuerung von Risiken sowie die Auskunft an Behörden.

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Innerhalb der Bausparkasse erhalten diejenigen Stellen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis wahren. Dies sind Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung und Consulting sowie Vertrieb, Marketing und Anschriftenermittlung.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Bausparkasse ist zunächst zu beachten, dass wir zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben oder gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Vertrag: z. B. Korrespondenzbanken, Kreditanstalt für Wiederaufbau, Pfandbriefemission oder Auskunfteien).

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG) und dem Geldwäschegesetz (GwG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Es finden keine Übermittlungen von personenbezogenen Daten in Länder außerhalb des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) oder an eine internationale Organisation statt. Im Rahmen der Fernwartung von Standard-IT-Komponenten ist es zur Fehlerbehebung im Einzelfall nicht auszuschließen, dass ein IT-Dienstleister aus einem Drittland (z. B. USA) in seltenen Fällen gesteuert und begrenzt Einsicht in personenbezogenen Daten erhält. Über Einzelheiten werden wir Sie, sofern gesetzlich vorgegeben, gesondert informieren.

7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Jede betroffene Person hat das Recht auf **Auskunft** nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf **Berichtigung** nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf **Löschung** nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** nach Art. 18 DS-GVO, das Recht auf **Datenübertragbarkeit** aus Art. 20 DS-GVO sowie das Recht auf **Widerspruch** nach Art. 21 DS-GVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO i. V. m. § 19 BDSG).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DS-GVO,

also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

8. Besteht für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beispielsweise anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Ihre Wohnanschrift zu erheben. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz (GwG) die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DS-GVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10. Inwieweit werden Ihre Daten für die Profilbildung (Scoring) genutzt?

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir für Privatkunden das Scoring bzw. für Firmenkunden das Rating. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Zahlungsverhalten (z. B. Kontoumsätze, Salden), Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Bei Firmenkunden fließen zusätzlich weitere Daten mit ein, wie Branche, Jahresergebnisse sowie Vermögensverhältnisse. Das Scoring und das Rating beruhen beide auf mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte und Bonitätsnoten unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 lit. e) DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 lit. f) der Datenschutz-Grundverordnung (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DS-GVO, das wir zur Bonitätsbewertung oder für Werbezwecke einsetzen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

ALTE LEIPZIGER Bauspar AG · Alte Leipziger-Platz 1 · 61440 Oberursel · Telefon 06171 66-01 · Telefax 06171 66-4240 · E-Mail-Adresse: bauspar@alte-leipziger.de

